

Medizinisches Zentrum Lahnhöhe • Postfach 2194 • 56107 Lahnstein

Rechtsträger von:

## Information für privatversicherte Patienten zur Klärung der Kostenübernahme



Lahnstein, 12.11.2012



Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Postfachadresse:  
Postfach 21 94  
56107 Lahnstein

Sie haben sich als Mitglied einer privaten Krankenversicherung entschlossen, sich im Krankenhaus Lahnhöhe einer stationären Behandlung zu unterziehen. Da es in der Vergangenheit immer wieder – sowohl im Vorfeld der Behandlung als auch im Anschluss daran – zu Auseinandersetzungen mit Unternehmen der privaten Krankenversicherung gekommen ist, möchten wir Ihnen in der Folge einige Informationen geben, von denen wir hoffen, dass sie Ihnen vor Antritt Ihrer Krankenhausbehandlung die Klärung der Kostenerstattung mit Ihrer Versicherung erleichtern werden.

Hausadresse:  
Am Kurpark 1  
56112 Lahnstein

Telefon 0 26 21 / 9 15 - 0  
Fax 0 26 21 / 9 15 - 5 16

Zunächst ist anzuführen, dass die Ausstellung einer schriftlichen Einweisung mit Angabe der Diagnose durch den bisher ambulant behandelnden Arzt nicht mehr ausreichend ist. Voraussetzung für die Kostenübernahme der notwendigen Krankenhausbehandlung im Krankenhaus Lahnhöhe ist die **Einweisung durch fachgebietsbezogene Fachärzte nach Ausschöpfen der ambulanten Behandlungsmethoden.**

[info@lahnhoehe.de](mailto:info@lahnhoehe.de)  
<http://www.lahnhoehe.de>

Die vorherige Einholung der Kostenübernahmeerklärung der Krankenversicherung ist auf jeden Fall vor Beginn der Krankenhausbehandlung erforderlich, da dies von den meisten Privatversicherern vertraglich so festgelegt ist.

**Rechtsträger :**  
Klinik Lahnhöhe  
Krankenhausges. mbH & Co. KG  
Sitz Lahnstein, HRA Koblenz 2563  
Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Klinik Lahnhöhe Krankenhausverwaltungs-  
ges. mbH Sitz: Lahnstein, HRA  
Koblenz 1523

**Geschäftsführer :**  
Dipl. Kfm. Michael Volgmann

**Bankverbindung:**  
Deutsche Bank Koblenz  
Konto Nr. 159 038  
BLZ 570 700 45

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass von Seiten der Privatversicherungen bereits oft im Vorfeld die medizinische Notwendigkeit der anstehenden Krankenhausbehandlung bezweifelt wird.

Insofern ist es hilfreich, wenn der einweisende Arzt anhand der Diagnose bzw. des Schweregrades, der Akuität oder Komplexität Ihrer Erkrankung begründet, warum eine stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich ist. Zusätzlich ist Voraussetzung, auch die bisher erfolgten ambulanten Behandlungen zu benennen, einschließlich der zu Rate gezogenen Fachärzte und zu begründen, warum eine ambulante Behandlung nicht ausreicht. Befundmitteilungen oder ein Statement der beteiligten Fachärzte unterstützen die Argumentation.

In Abgrenzung zur stationären Rehabehandlung zeichnet sich die Krankenhausbehandlung insbesondere durch eine hohe Intensität der Arzt-Patienten-Kontakte mit täglichen ärztlichen Visiten und Interventionen aus. Der Tagesablauf der Patienten ist bestimmt durch diese medizinische Betreuung und Behandlung. Führendes Behandlungsziel ist die unmittelbare Beeinflussung der krankheitsbedingten Schädigung. Gezielte Diagnostik und Therapie sollen den Krankheitszustand bessern bzw. zur Abheilung bringen.

Außerdem ist es zweckdienlich, in der Begründung des einweisenden Arztes auf die besonderen Behandlungsmöglichkeiten im Krankenhaus Lahnhöhe hinzuweisen, da es wenige Häuser mit einem vergleichbaren therapeutischen Angebot (Setting) gibt. Dabei ist insbesondere die psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeit zu erwähnen, die in Kombination mit besonderen Therapieverfahren – Naturheilkunde, Ernährungsmedizin, Homöopathie und anthroposophischer Medizin – sich zu einem ganzheitlichen Therapieansatz verbindet. Dies ist insbesondere bei schulmedizinisch erfolglos behandelten Krankheitsbildern, aber auch bei ganzheitlich vorbehandelten Erkrankungen sinnvoll, wenn die Intensität und Komplexität des stationären Behandlungssettings angezeigt ist.

Neben der medizinischen wird von den Privatversicherern häufig eine **rechtliche Argumentation** vorgebracht, um die Kos-

tenerstattung für einen Aufenthalt im Krankenhaus Lahnhöhe abzulehnen. Diese besteht in der willkürlich aufgestellten Behauptung, beim Krankenhaus Lahnhöhe handele es sich um eine sogenannte „Gemischte Anstalt“. Dieser Begriff bezeichnet eine Institution, die neben Krankenhausbehandlungen auch Sanatoriumsbehandlungen durchführt und Rekonvaleszenten aufnimmt. Da diese beiden Tatbestände nicht gegeben sind, wird die entsprechende Einordnung unseres Hauses als „Gemischte Anstalt“ von den Privatversicherungen zu unrecht vorgenommen.

Die juristische Frage lässt sich nur durch Beschreitung des Rechtsweges mit erheblichen prozessualen Risiken klären. Erfolgsversprechender erscheint der Weg, die medizinische Notwendigkeit dem Versicherer plausibel darzulegen, weil dann erfahrungsgemäß die juristischen Argumente zurücktreten und die Krankenversicherung zumindest im Rahmen von Kulanzregelungen eine stationäre Krankenhausbehandlung in unserem Hause ermöglicht. Es lohnt sich auf jeden Fall, diesen Weg zu beschreiten, da trotz der genannten Hürden immer wieder Mitglieder von Privatversicherern eine Kostenübernahme erwirken und erfolgreich die therapeutischen Angebote unseres Hauses nutzen können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zunächst im Hinblick auf die Problematik der Kostenübernahme behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Kfm. Michael Volgmann  
Geschäftsführer